

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 45

Artikel: Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Kantonen zur weiteren Beförderung empfohlen werden können.

3. Die Vorarbeiten für die Mobilmachung nach planmäßigem Tableau.

4. Die Errichtung eines technischen Bureaus für jede Division, welches die Kontrolle der Waffen, der Munition und des sonstigen Kriegsmaterials durch Offiziere der respektiven Divisionen zu führen hätte.

Bei jeder Division sollte auch während des Friedens ein Kommissariatsstab funktionieren. Auf diese Weise würde dann unsern Kommissariatsoffizieren die Gelegenheit geboten, sich eine gewisse Selbstständigkeit anzueignen und sich in ihrem Fache vollständig zu orientiren. Um Einheit in die Geschäfte dieser Divisionskreise zu bringen, würde man in Bern entsprechende Centralbureaux kreiren.

Wie sollte weiter diese Kreiseintheilung vorgenommen werden? Eine Frage, welche einer besonderen Sorgfalt bedarf. Ein solcher Kreis sollte so viel wie möglich einen größeren oder mehrere kleinere Kantone in sich schließen und dann ohne jede Rücksicht auf die Kantoneintheilung in Brigadekreise eingetheilt werden.

Wie stark sollten die Divisions- resp. Brigadestäbe vertreten sein? Das muß uns die Erfahrung lehren. Die Divisions- resp. Brigadekommandanten hätten durchaus nicht nöthig, permanent im Dienste zu sein, sondern könnten auch zeitweilig die Verwaltung dieser Bureaux unter ihrer Verantwortlichkeit niederern Offizieren übergeben.

Mit diesen vorgeschlagenen Divisions- resp. Brigadestäben erhalten wir folgende Vortheile:

1. Wir brechen der Bureaukratie in der Militärverwaltung ein für allemal die Spitze. Denn wenn alle höheren Führer der Armee eine gründliche Einsicht in die Militärangelegenheiten haben und thätig eingreifen dürfen, wird, glaube ich, die Existenz jener Bureaukratie rein unmöglich werden.

2. Wir erleichtern den Divisions- resp. Brigadestäben die Arbeit, indem wir dieselben der eigentlichen Verwaltung entheben, und ihnen doch durch die Kontrolle über die Militärverwaltung eine genaue Einsicht in dieselbe zu erlangen gestatten.

3. Die Armee erhält durch dieses Eingreifen der höhern Führer die Zuversicht, daß unsere Militärangelegenheiten in den Händen der bewährtesten Führer unserer Armee am besten verwaltet werden, und daß sie nicht von der Ansicht Einzelner abhängig sind, wie das jetzt der Fall ist. Durch dieses Eingreifen wird aber auch eine größere Einheit in den Militärgeschäften selbst erzielt. Es wird weniger verändert und versucht, dagegen das von Allen einmal als richtig Anerkannte mit eiserner Konsequenz durchgeführt.

4. Friedensorganisation und Kriegsorganisation werden die gleichen sein.

5. Von den Geschäften der Rekrutirung bis zu denjenigen der Mobilmachung wird dem Bunde eine gründliche Kontrolle über die ganze Schweiz ermöglicht.

6. Wir werden in der Stunde der Gefahr Tage

und sogar Wochen bei der Aufstellung unserer Armee gewinnen, d. h. wir machen es möglich, daß wir früher gefechtsbereit sind als der Feind; wir werden dann im Stande sein, diesem den Feldzug vorzuschreiben. Jeder Offizier weiß, mit welchen ungeheuren Folgen diese frühere Kampfbereitschaft verbunden sein kann.

7. Wir gestatten den Antirevisionisten Alles, was sie mit Recht verlangen, nämlich Beibehaltung der Kantonalverwaltung. Zu gleicher Zeit erlangen aber auch die Revisionisten Alles, was sie sich wünschen können.

Auf diese Weise bleibt Eintracht und Friede im Schweizerlande; eine frische, zuversichtliche Stimmung ergreift alle Gauen unserer Heimath, alle Herzen unserer Bevölkerung.

Die Zeiten sind ernst. Mögen wir es wollen oder nicht, wir werden in gar nicht zu entfernten Zeiten unserer Armee bedürfen. Thun wir jetzt unsere Pflicht und überlassen wir mit Vertrauen dem Lenker der Schlachten die Zukunft. Die Kriegsgeschichte hat von jeher bewiesen, daß diejenigen Staaten, welche mit besonderer Sorgfalt sich ihrer Armeen annehmen, siegreich aus ihren Kriegen hervorgegangen sind. Gleichgültigkeit ist Stillstand, und Stillstand ist Rückschritt, vor Allem in Militärangelegenheiten.

L. de Perrot,
Oberstlieutenant im Artilleriestabe.

Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung.

Der Nationalrath trat am 4. November, nachdem er am 3. sich versammelt hatte, ohne Weiteres in die Berathung der Bundesverfassung ein und die erste ernstliche Debatte, die sich erhob, betraf die Militärartikel.

Art. 18 nach dem Entwurfe des Bundesrathes vom 4. Juli 1873 lautet:

Art. 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten.

Der Bund kann über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Dazu stellt die nationalräthliche Kommission den Zusatzantrag: „Die Waffe bleibt in den Händen des Mannes.“

Art. 18 rief einer langen Diskussion über die Frage, ob die Waffe in den Händen des Soldaten bleibe, und ob sie nach Vollendung der Dienstzeit Eigenthum desselben werden soll. Dafür sprachen Bonmatt, Buchonnet und Eschubi; Bundesrath Wälti, Karrer und Dr. Kaiser sind grundsätzlich damit einverstanden, wollen aber die nähere Bestimmungen der Gesetzgebung überlassen. Mit 49 gegen 48

Stimmen wird wörtlich beschlossen: „Die Waffe bleibt in Händen des Wehrmannes.“ Mit 50 gegen 49 Stimmen wird abgelehnt, über die Frage, ob die Waffe nach vollendeter Dienstzeit in das Eigenthum des Soldaten übergehen soll, etwas in die Verfassung aufzunehmen.

Der Antrag von Dr. Scheuchzer, aus dem Ertrag des Militärpflichtersages den Pensionsfond zu speisen, bleibt in Minderheit.

Bei Art. 19 lange Diskussion über die Frage, ob die Bestimmung, daß das Bundesheer aus Truppenkörpern der Kantone zu bestehen habe, beibehalten werden soll. Dafür sprechen: Bonmatt und Ruchonnet, dagegen: Haller, Bundesrath Welti und Tschudi. Mittelanträge stellen: v. Büren und Philippin. Ruchonnet erklärt, die Streichung wäre gleichbedeutend mit der Aufstellung des Prinzips vollständiger Centralisation des Militärwesens. Welti kann dieser Frage keine große politische Bedeutung und Tragweite zuerkennen, außerdem sei diese Definition des Bundesheeres unhaltbar, weil durch dieselbe ein großer Theil von Truppen vom Bundesheer ausgeschlossen werde. Tschudi will das Verfügungsrecht der Kantone über ihre Truppen streichen.

Anderwert spricht für den Kommissionsantrag und gegen den bundesrätlichen Entwurf, welcher die Kompetenzen der Kantone und des Bundes nicht gehörig ausscheldet. Durch die Kommissionsanträge werden die großen Zielpunkte der Militärreform erreicht und gleichzeitig wird den Kantonen ein wünschenswerthes Maß von Verwaltungs- und Verfügungsrecht belassen. Rüngli plaidirt für den Vorschlag des Bundesrathes. Die Kommission will die Vollziehung der Militärgesetze den Kantonen übertragen; sie müsse aber Sache des Bundes sein. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere muß dem Bund übertragen werden, weil ihm die Eintheilung derselben zusteht. Die Beschaffung und Ausrüstung der Kleidung ist ebenfalls dem Bunde zuzuweisen, weil er die Kosten trägt.

Delarageaz ist für den Kommissionsantrag. Er konstatirt die Gefühle der Veröhnlichkeit auf beiden Seiten. Ebenso Barman und Segeffer.

Bundesrath Welti vertheidigt in anderthalbstündiger Rede den Standpunkt des Bundesrathes. Man spreche zu viel von Prinzipien, während die Sache eine eminente praktische Bedeutung habe. Die taktischen Einheiten müssen im Interesse der Armee in der Regel aus denselben Kantonen zusammengesetzt werden. Der Redner beweist aber an zahlreichen Beispielen die Nothwendigkeit, gewisse Spezialtruppen da zu nehmen, wo sie sind, abgesehen von den Kantonsgrenzen. Der Bundesrath will die Verwaltung in erster Linie dem Bund übertragen, die Kommission dagegen in erster Linie den Kantonen. Die Erfahrung beweist aber, daß die Kantone ihren Verpflichtungen nicht nachkommen; selbst in den letzten zwei Jahren haben die Kantone Gelegenheit gehabt zu zeigen, daß sie ihre Pflicht erfüllen zu wollen nicht wahrgenommen haben. Alle Beschlüsse sollten im Hinblick auf folgende Frage gefaßt werden: Was ist nöthig, damit die Schweiz im Kampfe mit einer

auswärtigen Macht eine ehrenvolle Rolle spiele? Wenn die Kommissionsvorschläge angenommen werden, bleibt die eidg. Militärverwaltung dieselbe, das heißt eine schlecht organisirte und bureaukratische, in welcher nur die oberste Verwaltungsspitze eigentliche Befugnisse hat. Die Befürchtung, daß der Bundesrath mit seinen Vorschlägen eine Organisation bezwecke, durch welche die Kantone gänzlich ignoriert werden, ist falsch. Uebrigens ist die Militärsouveränität der Kantone schon durch Artikel 8 der bestehenden Bundesverfassung aufgehoben; der Wille Seitens der Kantone, ihre Militärsouveränität durchzuführen, ist im Laufe der Zeit untergegangen und hat einem gemein-eidgenössischen Gefühle Platz gemacht.

Dr. Dubz will dem Frieden zuliebe für die Kommissionsanträge stimmen. Die Bedeutung der Frage über die Bekleidung und Ausrüstung wird übertrieben. Die Wirksamkeit der kantonalen Behörden bildet eine gute Reserve für die eidgen. Militärbehörden. Der Sprecher hat die Ueberzeugung, daß die einmal begonnene Centralisation nie mehr rückwärts, sondern unaufhaltsam vorwärts gehen werde. Er bittet die Revisionspartei, nicht mehr zu verlangen als die Kommission.

Häberlin und Karrer sprechen für den Bundesrathsvorschlag.

Bonmatt gibt die Nothwendigkeit aller von Welti verlangten Neuerungen zu, sucht aber den Nachweis zu leisten, daß dieselben ohne Ausnahme innert des Rahmens der Kommissionsanträge möglich seien. Von Büren motivirt seine Anträge, welche mit denjenigen der Kommission wesentlich übereinstimmen. Ruchonnet bezeichnet die Annahme der Anträge der Nationalratskommission als ersten Schritt zu einer Verständigung. Broß entwickelt die Differenzen zwischen dem Bundesrathsvorschlag und dem Kommissionsvorschlag und empfiehlt im Wesentlichen den letzteren. Philippin spricht ausführlich und überzeugend in ähnlichem Sinne. Die Annahme des Kommissionsvorschlages ist nicht nur ein erster Schritt, sondern der eigentliche Schritt zur ganzen Verständigung. Tschudi zieht seinen Antrag auf Streichung des Verfügungsrechtes der Kantone über ihre Truppen im Innern zurück. Carteret in langem Votum für den Kommissionsvorschlag, er resumirt mit der Forderung, daß die Armee dem föderativen Charakter der Nation entspreche. Frei empfiehlt eine Kombination zwischen Bundesrathsvorschlag und Kommissionsvorschlag; er beantragt, das vom Bundesrath festgehaltene Prinzip, daß dem Bund das alleinige Gesetzgebungsrecht in militärischen Dingen zustehe und daß ihm die Verwaltung in erster Linie, den Kantonen dagegen nur in zweiter Linie übertragen werde, an die Spitze des Artikels 20 zu stellen, im Uebrigen aber sämtliche KonzeSSIONen, welche der Kommissionsvorschlag über die Details der Verwaltung enthält, folgen zu lassen. Heer konstatirt, daß die Meinungsverschiedenheiten nicht mehr sind. Nachdem dem Bund die Gesetzgebung, die Bewaffnung und der Unterricht übergeben worden, bleibt den Kantonen wesentlich nichts übrig als die Rekrutirung, die Bekleidung und Ausrüstung sowie die Ernennung der Offiziere, was

ohne Nachtheil den Kantonen überlassen werden kann. Welti verwirft den Versöhnungsstandpunkt nicht, stellt demselben aber den Standpunkt der eidgenössischen Wehrkraft gegenüber. Der Bundesrath hat die Frage der Offiziersernennung mit gutem Grunde offen gelassen, weil dieselbe abhängig ist von der gesetzlichen Regulirung einer Anzahl einschlagender Verhältnisse; er stellt den eventuellen Antrag, die Ernennung und Beförderung der Offiziere abhängig zu machen von den durch eidgenössische Militärbehörden ausgestellten Fähigkeitszeugnissen. Die Frage, ob die Instruktion in den Kantonen der betreffenden Truppenkörper stattfinden solle, beantwortet Redner damit, daß die Instruktion sich an die Heereseteilung anschließen muß; Gründe der Disziplin und der höheren politischen Ordnung verlangen das.

Abstimmung über die Militärartikel, zuerst über Art. 20 und nachher über Art. 19.

Das Verwaltungsrecht der Kantone wurde nach Kommissionsantrag mit 79 gegen 40 Stimmen festgesetzt.

Die Beschaffung sowie der Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung wurde nach Kommissionsantrag den Kantonen übertragen mit 72 gegen 44 Stimmen.

Die Kosten für die Instruktion, die Bewaffnung, die Bekleidung und Ausrüstung wurde nach Kommissionsantrag mit großer Mehrheit dem Bunde zugeschoben.

Die Ernennung und Beförderung der Offiziere wurde nach Kommissionsantrag sammt dem Amendement Welti (die Kantone sind an Bundesfähigkeitszeugnisse gebunden) mit 78 gegen 31 Stimmen den Kantonen belassen.

Das Gesetzgebungsrecht in Militärsachen wurde nach Bundesrathsantrag ausschließlich dem Bund ertheilt mit 66 gegen 51 Stimmen.

Die Bestimmung, daß die taktischen Einheiten aus den Mannschaften desselben Kantons zusammengesetzt werden sollen, soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, wird nach dem Bundesrathsantrag durch Präsidialentscheid bei 58 gegen 58 Stimmen beschlossen.

Der Kommissionsantrag, daß der Infanterieunterricht womöglich in den betreffenden Kantonen stattfinden solle, wurde mit 69 gegen 48 Stimmen verworfen.

Die Benützung und Erwerbung von Militärgeländen und Waffenplätzen wurde nach Kommissionsantrag festgestellt.

Die Definition des Bundesheeres wurde nach dem Kommissionsantrag, welcher durch Philippin geprägt wird, mit 62 gegen 51 Stimmen beschlossen, also Aufrechterhaltung des Ausdrucks „Truppenkörper der Kantone.“

Der Antrag von Delarageaz, die Worte „ausschließlich und unmittelbar“ bei dem Verfügungsrecht des Bundes über die übrigen Mannschaften und Streitmittel der Kantone zu streichen, wird mit 72 gegen 39 Stimmen verworfen.

Fier-Herzog beantragt eine Gesamtabstimmung über die Militärartikel bei Namensaufruf. Dubs erklärt, daß er in diesem Falle nicht stimmen werde,

und verlangt Verschiebung der Gesamtabstimmung. Die Verschiebung wird mit großer Mehrheit beschlossen. (Schluß folgt.)

Ausland.

Deutschland. (Die Thätigkeit der Dreyse'schen Gewehr-Fabrik zu Sömerda.) Die Entwicklung der Dreyse'schen Gewehr-Fabrik zu Sömerda ist eine stets fortschreitende geblieben: eigene wie fremde Erfahrungen der Neuzeit in der Waffen-Technik werden dabei beständig verwertet. Die genannte Fabrik verfügt über Maschinen von insgesamt ca. 210 Pferdekraft außer starker Elementarkraft und kann in ihren Werkstätten 2000 Arbeiter beschäftigen; seit ihrer Errichtung im Jahre 1841 wurden von ihr an den Staat ca. 1 Million Gewehre und ungefähr 700 Millionen Zündnadel- und Patronen-Hülsen geliefert.

Nicht allein ist die Fabrik die Ursprungsstätte des Preussischen Zündnadel-Gewehrs, das so große Erfolge anbahnen half, sondern es sind auch eine Anzahl anderer Waffen-Konstruktionen aus ihr hervorgegangen.

Zu erwähnen ist hier die Granat-Büchse, das Resultat mühevoller Forschung und langdauernder Versuche, die bei ihrem Hervortreten der Gegenstand ernster Erwägungen in weiten Kreisen wurde, deren Einführung aber in Folge der bekannten Petersburger Konferenz, wenigstens was die Europäischen Heere anbelangt, nicht zu erwarten steht. — Die Verübungs-Gewehre dienen dem Bedürfnis der Truppen dadurch, daß sie das Einüben der jungen Mannschaft innerhalb geschlossener Räume mit geringeren Kosten bewerkstelligen lassen. Ziel-Apparate sind von hier in sehr namhafter Anzahl an Truppenteile abgegeben worden. — Ein Zweig, in welchem die Fabrik von jeher eine bedeutende Thätigkeit entwickelt hat, ist die Anfertigung von Hilfsmitteln für den Gewehr-Bau, von Leeren, Schablonen, Fräsk- und Schnelz-Werkzeugen, überhaupt einschlägigen Werkzeugen aller Art, Militär-Büchsenmacher-Ausrüstungen, Gewehrfabrikations-Hilfsmaschinen etc.

Für den Preussischen Staat hat die Fabrik bedeutende Bestellungen auf Gewehre des Modells 1871 übernommen; der Erhöhung des Betriebs wird alle Sorgfalt gewidmet, und es werden in Kurzem 50,000 Stück der genannten Gewehre pro Jahr geliefert werden können.

Die Munitions-Fabrik wird in leistungsfähigem Zustande erhalten und ist im Stande, 50—60 Millionen Patronenbestandteile jährlich zu liefern. —

Das neu konstruirte selbstspannende Infanterie-Gewehr zum Gebrauche von Papier- und auch von Metall-Patronen, von dem ein Musterstück sich in der Wiener Ausstellung befindet, hat bereits von verschiedenen Seiten anerkennende Beurtheilung erfahren. — Auch die Fabrikation von Jagd- resp. Luxus-Waffen, sämtlich eigener Konstruktion, wird keineswegs bei Seite gesetzt, sondern lebhaft betrieben. Den meisten Absatz haben, wie dies auch natürlich ist, die Zündnadel-Doppelgewehre, aber auch Zündnadel-Büchsen, Flinten, Doppelbüchsen, Büchsen (die Munitions-Bestandtheile selbstverständlich mit inbegriffen), werden vielfach angefertigt. Endlich werden viele Zündnadel-Revolver fabrizirt, die besonders in den Zeiten kriegerischer Verwickelungen sehr begehrt werden.

A. M. S.

— (Militär-Literatur-Zeitung.) Die Redaktion der Militär-Literatur-Zeitung, welche durch den Tod des Obersten Vorstaatssekretärs vakant geworden war, hat der Oberst-Leutnant im Neben-Stab des Generalstabes, Freiherr v. Meeßheim übernommen.

Verschiedenes.

Der Prozeß Bazaine.

IV.

Er that aber nichts, um diesen Plan auszuführen. Nur um den Schein zu retten und an strategische Kombinationen glauben zu machen, konzentrirte er am 26. August seine Armee und